

## **Sitzung des Hauptausschusses**

am Donnerstag, 19.11.2020, 18:02 Uhr

Ratssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim

### Tagesordnung mit den Ergebnissen

#### Öffentlicher Teil

**1. Änderung der Richtlinie für Ehrungen durch die Stadt Crailsheim  
2/3-Mehrheit der Stimmen im Gemeinderat  
Vorlage: 2020/370**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die Richtlinie gemäß Anlage zu ändern.

**2. Anpassung der Abwassergebühren und Änderung der Satzung über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung  
Vorlage: 2020/362**

einstimmige Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühr für das Kalkulationsjahr 2021 einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel.
2. Der Gemeinderat bestätigt und beschließt die im Rahmen der Gebührenermittlung getroffenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
3. Insgesamt wird im Kalkulationszeitraum für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 42.200,00 € aus dem Jahr 2016, eine Kostenüberdeckung in Höhe von 99.677,75 € aus dem Jahr 2017 sowie eine Kostenunterdeckung in Höhe von 220.056,41 € aus dem Jahr 2018 ausgeglichen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum eine Kostenunterdeckung in Höhe von 21.061,01 € aus dem Jahr 2016 sowie eine Kostenüberdeckung in Höhe von 21.000,00 € aus dem Jahr 2018 ausgeglichen.
4. Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu erlassen:

Satzung zur Änderung  
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
der Stadt Crailsheim

vom 19. November 1998, zuletzt geändert am 29. November 2018

Aufgrund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 46 Abs. 1, 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 26.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der bisherige § 38 wird wie folgt gefasst:

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 2,09 €  |
| Die Schmutzwasserteilgebühren betragen je m <sup>3</sup> Abwasser  |         |
| a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr)  | 0,67 €  |
| b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärg Gebühr)  | 1,42 €  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr  | 0,36 €  |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  |         |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen   | 27,65 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben   | 2,76 €  |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. |         |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Crailsheim, 27.11.2020

Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister

### **3. Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs.1 S.1 Nr. 3 BauGB Vorlage: 2020/350**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB durch die Stadt Crailsheim über die durch Kaufvertrag vom 16.06.2020 – UR 1130/2020 – Notar S. K., Crailsheim, veräußerten Grundstücke Flst. 1237/1, Flst. 1239, und 1239/1 je der Gemarkung und Flur Crailsheim.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, einen entsprechenden Verwaltungsakt zur Ausübung dieses Vorkaufsrechts zu erlassen und die Flächen ins Eigentum der Stadt Crailsheim zu übertragen.

### **4. Annahme von Spenden Vorlage: 2020/371**

einstimmige Beschlussempfehlung

**Beschlussvorschlag**

Die eingegangenen Spenden, Schenkungen und/oder ähnlichen Zuwendungen gemäß Anlage werden angenommen.

**5. Elternbeiträge Notbetreuung  
Vorlage: 2020/363**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

**Beschlussvorschlag**

Beiträge für Kindertageseinrichtungen werden aufgrund der Corona-Pandemie für die Monate April, Mai und Juni nicht erhoben. Dies gilt nicht für die Kinder, die in der erweiterten Notbetreuung sowie im eingeschränkten Regelbetrieb betreut wurden. Die Deckung erfolgt aus den Mitteln der Soforthilfe des Landes (61105010/31310000-THH 9).

**6. Vergabe des Wirtschaftspreises der Stadt Crailsheim  
Vorlage: 2020/364**

Antrag wurde gestellt

Antrag StR Gansky:  
BLC mit in Jury:  
mehrheitlich abgelehnt

Verwaltungsantrag:  
mehrheitliche Beschlussempfehlung

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverwaltung schlägt die Schaffung und Etablierung eines Crailsheimer Wirtschaftspreises vor. Er wird jährlich in drei Kategorien vergeben: Unternehmen des Jahres, Handwerker des Jahres und Sonderpreis für herausragendes Engagement. Ablauf und Vergabeverfahren sind in einer Satzung festgehalten. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Preises in den drei genannten Kategorien und stimmt der beiliegenden Satzung zu.

**7. Ausrichtung Weihnachtsbeleuchtung in den kommenden Jahren  
Vorlage: 2020/357**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der bestehenden Weihnachtsbeleuchtung in den Besitz der Stadtverwaltung für einen Betrag von 12.500 Euro (brutto) zu. Die Finanzierung erfolgt aus bisher nicht abgerufenen Mitteln der Wirtschaftsförderung (Kostenstelle 57105010, Sachkonto 42710000).
2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass bis zur Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung die jährlich anfallenden Kosten für Auf- und Abhängen, Betrieb sowie Wartungsarbeiten in Höhe von jährlich rund 16.000 Euro (brutto) durch die Stadt übernommen werden. Die entsprechenden Mittel werden vom Jahr 2021 an im Haushalt bereitgestellt.

## **8. Sitzungstermine und -dauer, Ausschüsse und Klausursitzungen** **Vorlage: 2020/372**

mehrere Anträge wurden gestellt

Antrag GRÜNE:

Ausschüsse abschaffen:  
mehrheitlich abgelehnt

Antrag AWW:

Wertgrenze Ausschüsse erhöhen:  
mehrheitlich abgelehnt

Antrag CDU:

Redezeit von 5 auf 3 Min.:  
mehrheitlich empfohlen

Antrag StR Gansky:

Gewählte Gruppierungen dürfen einleitendes Statement halten:  
mehrheitlich abgelehnt

Antrag GRÜNE:

Sitzungswoche ändern:  
bei Stimmengleichheit abgelehnt

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Umsetzung der sich im Laufe der offenen Diskussion ergebenden Änderungen zu beauftragen.

## **9. Bekanntgaben, Anfragen und Anträge**

**9.1. Schulentwicklungsplanung für die Stadt Crailsheim**  
**Vorlage: 2020/390**

zur Kenntnis genommen